

**IN SACHEN**

**STEINHOFF EUROPE AG  
UND DES INSOLVENCY ACT 1986**

**VORSCHLAG EINES COMPANY VOLUNTARY ARRANGEMENT („CVA“) GEMÄß TEIL 1 DER ENGLISCHEN INSOLVENZORDNUNG („INSOLVENCY ACT“) 1986 (IN DER JEWELNS GÜLTIGEN FASSUNG)**

**MITTEILUNG ÜBER den Tag des Wirksamwerdens des CVA („CVA EFFECTIVE DATE“)**

**1. April 2019**

1. Es wird auf das company voluntary arrangement vom 29. November 2018 verwiesen, welches gemäß Teil I der englischen Insolvenzordnung 1986 („Insolvency Act“) erstellt und von den Direktoren der Steinhoff Europe AG („**SEAG**“) vorgeschlagen wurde sowie mit der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger am 14. Dezember 2018 genehmigt wurde (in der gemäß den Bedingungen geänderten und berichtigten Fassung vom 28. März 2019) (das „**CVA**“). Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe, die durch Großschreibung als Definitionen ausgewiesen und hier nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen im CVA zugewiesene Bedeutung.
2. Hiermit wird das Wirksamkeitsdatum („Effective Date“) für das CVA gemäß Klausel 2.2.3 des Abschnitts 2 (Bestimmungen des CVA) des CVA bekannt gegeben.
3. Die Supervisorbestätigen hiermit, dass die Aufschiebenden Bedingungen („Conditions to Effectiveness“) gemäß Klausel 2.2.2 des Abschnitts 2 des CVA zum 29. März 2019 erfüllt wurden, so dass dieses Datum als der Tag des Wirksamwerdens des CVA („CVA Effective Date“) gilt.
4. Die SEAG arbeitet weiter an der Erfüllung der Umsetzungsbedingungen („Implementation Conditions“), wie in Klausel 4.3 (*Erfüllung von oder Verzicht auf Umsetzungsbedingungen („Satisfaction or waiver of the Implementation Conditions“)*) des Abschnitts 2 (*Bestimmungen des CVA*) des CVA beschrieben. Sobald wie möglich nachdem die Umsetzungsbedingungen erfüllt werden (oder darauf verzichtet wird) soll SEAG (über die Informationsstelle („Information Agent“)) gemäß Klausel 4.3.2 des Abschnitts 2 (*Bestimmungen des CVA*) die Mitteilung über Umsetzungsbedingungen u.a. an die CVA-Gläubiger durchführen, wodurch diese u.a. über die Beteiligungsfrist („Participation Deadline“) informiert werden. Dies gilt auch, wenn eine Umsetzungsbedingung nicht erfüllt wurde (oder darauf verzichtet wurde), aber SEAG (nach ihrem alleinigen Ermessen) der Auffassung ist, dass diese vor dem Umsetzungsbeginn („Implementation Commencement Date“) (gemäß Klausel 20 (*Änderungen und Verzichte*) des CVA) erfüllt (oder verzichtet) wird.

.....  
Simon Edel

Joint Supervisor